

Hochschulnetzwerk Fachdidaktik Politische Bildung (Arbeitstitel)
Réseau de haute-écoles pour la didactique de l' éducation à la
citoyenneté (titre travail)
Rete di scuole universitari per la didattica dell'educazione alla
cittadinanza (titolo provvisorio)
Network of Higher Education Institutions for Citizenship Education

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausrichtung und Sitz

Das Hochschulnetzwerk Fachdidaktik Politische Bildung ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

„Politische Bildung“ wird als Oberbegriff verwendet. Er umschliesst sowohl ein fachspezifisches als auch ein inter-/transdisziplinäres Verständnis politischer Bildung und nimmt Bezug auf internationale Bildungskonzepte wie u.a. die Global Citizenship Education, die Kinder- und Menschenrechtsbildung und die Education for Democratic Citizenship. Dieses breite Verständnis von politischer Bildung soll dazu dienen, interessierte Akteur:innen in diesem Bereich zu integrieren und zur Mitwirkung im Verein zu animieren.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Arbeitsort des Präsidiums.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt namentlich folgende Zwecke:

- a) Aktive Präsenz in der schweizerischen Bildungslandschaft als Vor- und Mitdenker in grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Entwicklung der Politischen Bildung in Hochschulen und Schulen.
- b) Vertretung der Politischen Bildung in Wissenschaft, Schule, Politik und Öffentlichkeit
- c) Ansprechpartner und zuverlässige Stimme bei Vernehmlassungen in Fragen der politischen Bildung
- d) Planung und Durchführung von Symposien, Kolloquien, Tagungen zu aktuellen Themen der Politischen Bildung und der Schulpolitik

und unterstützt folgende Ziele in der politischen Bildung:

- e) Förderung in Lehre, Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Forschung und Entwicklung auf allen Bildungsstufen innerhalb und ausserhalb der Schule
- f) aktive Mitwirkung in Aus- und Weiterbildung von und Dienstleistungen für Lehrer:innen
- g) Qualitätssicherung und -entwicklung in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen auf kantonaler und interkantonaler Ebene
- h) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit weiteren ähnlich gelagerten Verbänden
- i) Förderung der Qualifikationsmöglichkeiten und des Mittelbaus
- j) Umsetzung der Forschung und Entwicklung in der Schule und an ausserschulischen Lernorten.

§ 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistierende und Praxislehrpersonen, die an einer Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule, Universität oder einer ausserschulischen Institution in Politischer Bildung tätig sind oder waren,
- b. Lehrpersonen und Studierende
- c. weitere interessierte Personen und
- d. juristische Personen mit Interesse an der Unterstützung Belangen der Politischen Bildung.

§ 5 Beitritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung rekuriert werden. Die Rekursfrist ist 20 Tage.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den:die Präsidenten:in. Austritte können mit einer halbjährigen Frist nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Ausschluss

Mitglieder können aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und wird schriftlich mitgeteilt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die Rekursfrist ist 20 Tage.

III. Organisation

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisor:innen

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung erfolgt weiter, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand verschickt die Traktandenliste 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge, die traktandiert werden sollen, sind dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form einzureichen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

- a. Wahl des Präsidiums
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Rechnungsrevisor:innen
- d. Genehmigung des Protokolls
- e. Genehmigung des Jahresberichtes
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung der Rechnung und des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- h. Kollektive Mitgliedschaft, Aufnahme von Organisationen bzw. die Beteiligung an Organisationen

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsidenten:in. Stimmenthaltungen werden nicht zum einfachen Mehr gezählt. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Das Präsidium kann einmal wiedergewählt werden.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Präsidium (Co-Präsident:innen) und aus mindestens weiteren zwei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen beiziehen.

Rechnungsrevisor:innen

Die Revision erfolgt durch zwei Vereinsmitglieder. Sie werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV Finanzielles

§ 9 Finanzen

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag und die Entschädigung für den Vorstand fest. Eine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, erlischt die Mitgliedschaft. Für Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am ... in ... mit... angenommen worden.

Fassung vom ...